

CH_VB 84.554 vom 14. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.554

FR: CH_VB 84.554 du 14 décembre 1984

IT: CH_VB 84.554 del 14 dicembre 1984

Erwägungen

E. 14

Dezember 1984 N 1923 Postulat Eppenberger-Nesslau - damit zusammenhängend auch eine federführende Rolle bei der Sicherstellung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Privatvereinigungen; - die direkten Interventionen des Bundes zum Erwerb und zur Sicherung (im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr) von Objekten nationaler Bedeutung; - der Arten- und Biotopschutz als eigene umfassende Kompetenz des Bundes, dem eine ständige zunehmende Bedeutung zukommt und wofür auch internationale Verpflichtungen (so durch die Konventionen von Ramsar 1971 und Bern 1979) eingegangen worden sind. Alles das muss bzw. kann nicht von den 9,5 Mitarbeitern der Abteilung und mit einem jährlichen Zahlungskredit von etwas mehr als 7 Millionen Franken bewältigt werden. 2. In der Botschaft zum Verfassungsartikel 24sexies führte der Bundesrat zu Recht Klage darüber, dass seit Kriegsende wegen der «stürmischen Entwicklung auf allen Gebieten bereits eine beträchtliche Zahl wertvoller Landschafts- und Ortsbilder in nicht wiedergutzumachender Weise beeinträchtigt, verunstaltet oder gar vernichtet» worden ist. Die Gefahren hätten einen derartigen Umfang angenommen, dass sie «in beunruhigender Masse auch die landschaftliche Eigenart und Kultur des ganzen Landes» berührten (BBI 1961 1093 ff.). Dies war noch vor dem Bauboom der sechziger Jahre! In den vergangenen 20 Jahren sind weitere und wesentlich stärkere Zerstörungswellen über die Landschaft hinweggegangen und noch weit mehr Natur und Kulturwerte der Landschaft vernichtet worden als im Zeitraum zwischen Kriegsende und 1962, als der Verfassungsartikel vom Volk mit Vierfünftelmehrheit und von allen Ständen angenommen wurde. Heute ist die Situation alarmierender denn je. Der Ansturm auf noch unverdorrene Landschaften ist ungebrochen, und der weitflächige Landschaftsverschleiss schreitet fort. 3. Es besteht ein krasses Missverhältnis zwischen den Mitteln, die von der öffentlichen und privaten Hand für die dringenden Anliegen des Natur- und Heimatschutzes eingesetzt werden und der Übermacht an landschaftskonsumierenden privaten und staatlichen Investitionen. Wir denken an eine in der Regel nach wie vor kaum sparsame Bodennutzung durch Überbauungen, die zudem architektonisch meist schlecht sind. Zu erwähnen ist der Grundstückverkauf an Ausländer, der selbst bei temporär gebremstem Zuwachs den irreversiblen Landschaftskonsum fördert. Ein Ende einer auch regionalwirtschaftlich fragwürdigen, weil einseitigen Expansion des Seilbahn- und Skilifttourismus ist ebenfalls noch nicht erkennbar. Die Einsicht, dass die Landschaft hätte besser geschützt werden sollen, kommt meistens zu spät, weil zur frühzeitigen Grundlagenbeschaffung, Erarbeitung und Konsolidierung von räumlichen Entwicklungskonzepten und Landschaftsplänen, die diesen Namen verdienen, die nötigen Mittel nicht erhältlich sind. Zu erwähnen ist hier auch ein Ausbau des Sekundärstrassennetzes, der wegen zu eng sachbezogener bzw. sektorieller Ausbildung häufig einem blinden «Normenperfektionismus» gehorcht und nicht bloss Landschaften und Ortsbilder unnötig

vershandelt, sondern oft auch noch verkehrstechnisch fragwürdig ist. Einige zufällig ausgewählte Beispiele aus der Subventions- tätigkeit des Bundes vermögen dieses gewaltige Kräfte- missverhältnis klar vor Augen zu führen: - 1423 Millionen Franken für National- und Hauptstrassen; - 124 Millionen Franken für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten; - 36 Millionen Franken für Lawinenverbauungen und Wald- strassen; - 200 Millionen Franken für die Wohnbauförderung in den nächsten drei Jahren; - 35 Millionen Franken für die Lagerung überschüssiger einheimischer Weine; - Erhöhung des Bundesbeitrages an die Schweizerische Verkehrszentrale von 15 auf 21 Millionen Franken ab 1983. 4. Die Bundesverfassung erklärt zwar den Natur- und Heimatschutz primär als Sache der Kantone, überträgt aber auch dem Bund sehr wichtige Pflichten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Wenn nun der Bund mit seiner weitver- zweigten raumwirksamen Tätigkeit diese Aufgaben infolge ungenügender personeller und organisatorischer Mittel nur behelfsmässig und in ganzen Teilbereichen praktisch kaum wahrnimmt, so ist auch von den Kantonen und Gemeinden - namentlich in wirtschaftlich rezessiven Phasen oder wirt- schaftlich schwachen Regionen - nicht zu erwarten, dass sie von sich aus wirksame Vorkehren zur Rettung bedrohter Landschaften und Naturobjekte treffen. Man verweist auf schlecht gestaltete, von der öffentlichen Hand erstellte oder subventionierte Grossbauten und lehnt weitergehende Schutz- oder Gestaltungsmassnahmen als unverhältnismäs- sig ab, besonders wenn man auf diese Weise noch einen kurzfristigen materiellen Nutzen erhofft. Dabei werden die beim Natur- und Heimatschutz scheinbar gesparten Mittel häufig durch überdimensionierte oder gar unnötige Bauten oder Folgekosten wegen ungenügender Planung aufgezehrt oder sogar um ein Vielfaches übertroffen. 5. Es gibt auch Fälle und Bereiche, wo der Natur- und Heimatschutz mit echten Mehraufwendungen oder Aus- gleichs- und Entschädigungsleistungen verbunden ist. Zahl- reiche Objekte des Natur- und Heimatschutzes gehen zugrunde, weil die ohnehin geringen - und anlässlich der Sparübung 1977 überproportional von 50 auf maximal 40 Prozent gekürzten - Beitragssätze des Bundes die Leistun- gen der Kantone oder von Dritten nicht auszulösen vermö- gen, so dass Schutz- und Pflegemassnahmen unterbleiben, obwohl der Wille dazu vorhanden wäre. Auch wenn einzelne Kantone und Gemeinden auf dem Gebiet des Natur-, Hei- mat- und Landschaftsschutzes Vorbildliches geleistet haben, so darf man sich doch keinen Illusionen hingeben. Dieser wichtige Bereich der Umweltvorsorge wird gerade in den Landesteilen, welche wirtschaftliche Rückstände oder einseitige Strukturen aufweisen, erst dann einen höheren Stellenwert erhalten, wenn dafür die finanziellen Leistungen des Bundes angemessen verbessert werden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch landschaftserhaltende Tätigkeiten des Natur- und Heimatschutzes einen Beitrag zur Beschäftigung bzw. Arbeitsbeschaffung zu leisten imstande sind. Wir verweisen auf das Postulat Akeret vom

E. 17

Séance Seduta Geschäftsnummer 84.554 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
14.12.1984 - 08:00 Date Data Seite 1922-1924 Page Pagina Ref. No

E. 20

012 998 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.